

Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.1994 (GV.NRW. S. 666) und des § 89 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S.421) in der zurzeit geltenden Fassung i.V. mit § 6 Abs 1 der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14.03.2022 hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 02.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Landesregierung NRW hat am 14.März 2021 die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) beschlossen. Damit ist die Stellplatzbaupflicht auf Landesebene verankert. Die Stadt Plettenberg macht sich die Regelungen der StellplatzVO NRW zu eigen. Die Verordnung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze entfällt bei einer Änderung oder Nutzungsänderung gem. § 2 Abs. 2 der StellplatzVO NRW regelmäßig, wenn sich ein rechnerischer Mehrbedarf von weniger als vier Stellplätzen ergibt. Die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Plettenberg dient der Festsetzung des Ablösebetrages gem. § 6 der StellplatzVO NRW.

§ 1

Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Plettenberg auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Plettenberg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Der zur Herstellung Verpflichtete hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

Festsetzung und Einteilung von Gebietszonen

(1) Das Stadtgebiet Plettenberg wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 1 in 3 Gebietszonen unterteilt.

(2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Zone 1: Innenstadt Plettenberg.

Die Zone entspricht dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung vom 20.09.2017 und ist umgrenzt von der Wallumgehung (L 697) im Westen, den Straßen An der Lohmühle (L 697) und Lehmkuhler Straße (K 5) im Süden, Grünestraße und Steinbrinkstraße im Südosten, Brachtstraße, Im Baumhof und Schwarzenbergstraße im Nordosten sowie der Bahnhofstraße im Norden einschließlich der östlich angebauten Grundstücke ab Haus-Nr. 76 sowie einschließlich der westlich angebauten Grundstücke ab Haus-Nr. 91 sowie einschließlich der durch die Straße Waskebieke erschlossenen Grundstücke.

Zone 2: Ortskern Eiringhausen (Brauckstr. 1-11; Bachstr. 2,4; Reichsstr. 50-56g; Poststr. 1-11)

Zone 3: Diese Zone umfasst das übrige Stadtgebiet, auch wenn es auf dem Plan nicht dargestellt ist.

(3) Die einzelnen Gebietszonen sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Festlegung des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der je KFZ-Stellplatz zu entrichtende Geldbetrag

in der Zone 1: auf 10.740,00 €

in der Zone 2: auf 7.320,00 €

in der Zone 3: auf 3.600,00 €

festgesetzt.

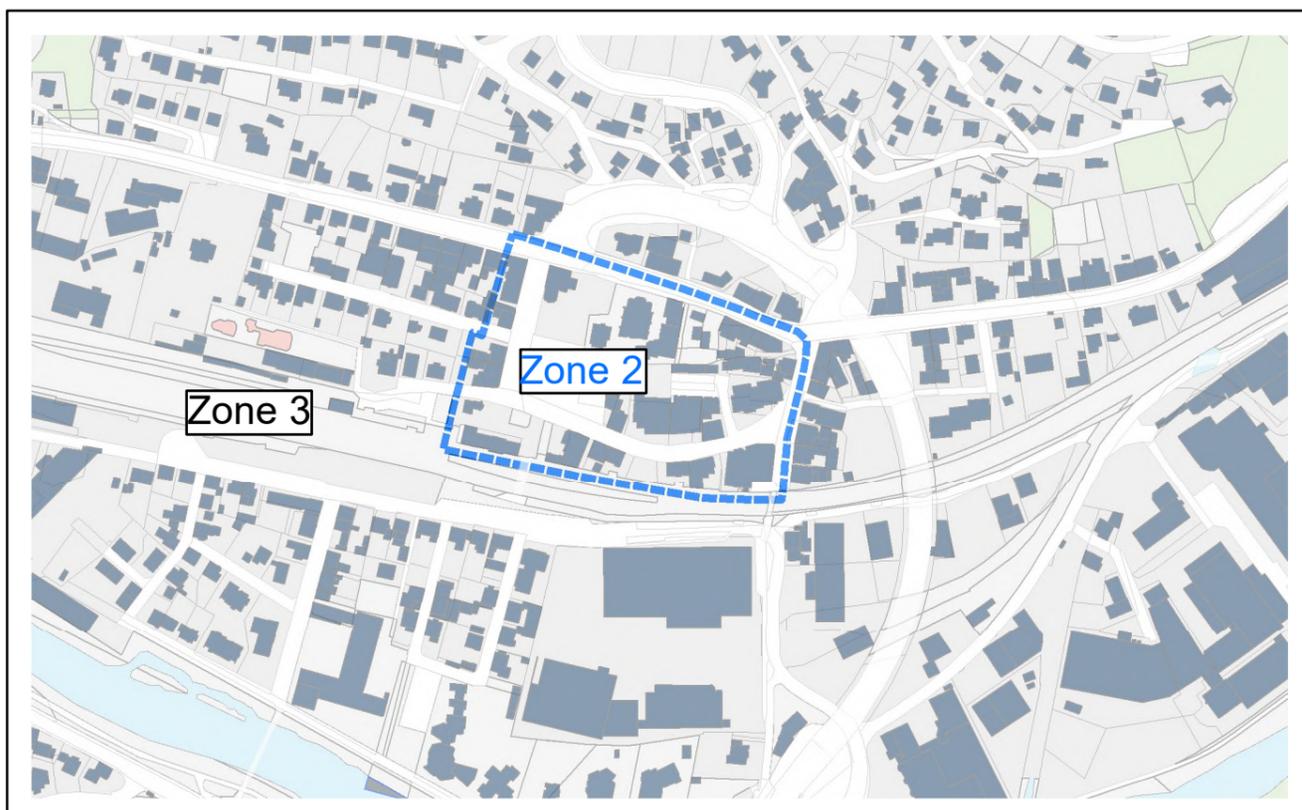
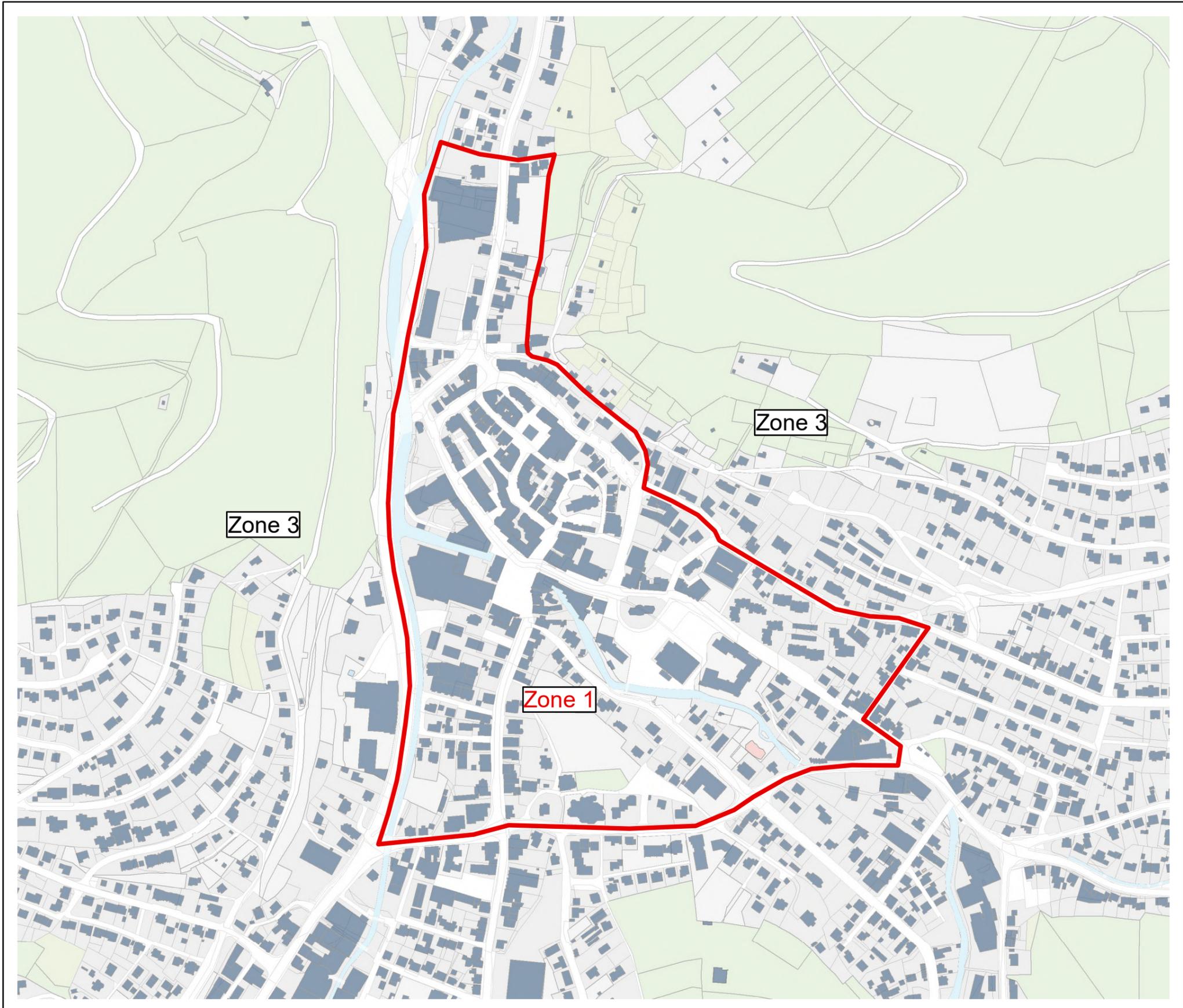
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen vom 15.05.2019 außer Kraft.

Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen

Anlage 1: Gebietszonen



**STADT
PLETTENBERG**

Grünstraße 12
58840 Plettenberg
02391/923-0

Satzung der Stadt Plettenberg über
die Ablösung von Stellplätzen

Maßstab 1:5.000

Plettenberg, den 16.03.2023

Der Bürgermeister